

**Satzung**  
**des Landkreises Bad Dürkheim**  
**über die**  
**Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung**  
**vom**  
**15.12.2004**  
**in Kraft getreten am 01.01.2005**

**Inhaltsübersicht :**

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 7 Gebührenbescheid
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) -BS 2020-2-, und

den §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2004 (GVBL S. 202) - BS 610 -10 –

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30.04.1991 (GVBL. S 251) – BS 2129-1-, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBL S. 29)

am 15.12.2004

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

## **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung sowie für Müllgroßbehälter nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung erstmals mit der Gestellung der Abfallbehälter. Bei Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen wird analog verfahren.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtungen oder Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit der Abholung der Abfallbehälter.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen oder Abfallentsorgungsanlagen nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Abfallentsorgungsanlagen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken und Biomüllsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Müllgroßbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtungen oder Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Abfallentsorgungsanlagen für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner, dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet werden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 6.

(3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 5 Abs. 1 und § 6 entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Gebührensätze**

(1) Die Festsetzung und Änderung der Gebühren nach §§ 5 und 6 erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung des Landkreises.

(2) Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde zum jeweiligen Veranlagungszeitpunkt zugrunde gelegt.

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten, auch wenn sie nicht melderechtlich erfaßt sind.

Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitberechnet.

(3) Die Beseitigung der sperrigen Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltssüblichen Mengen ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten.

Sofern eine Abholung von Abfällen aus privaten Haushaltungen außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung erfolgen soll, wird die Gebühr nach der Größe der zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse berechnet.

Die Gebühr ist gestaffelt nach Müllgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von:

5 m<sup>3</sup> - offen

7 m<sup>3</sup> - offen

10 m<sup>3</sup> - offen

15 m<sup>3</sup> - offen

20 m<sup>3</sup> - offen  
 30 m<sup>3</sup> - offen  
 36 m<sup>3</sup> - offen

(4) Für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Rest- und Bioabfallsack im Sinne des § 13 Abs. 10 der Abfallsatzung wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für die Entsorgung einschließt. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(5) Für die einmalige Abfuhr sowie Einzelabfuhr auf Abruf (ab 5 m<sup>3</sup>-Müllgroßbehälter) von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (sonstige Abfallstellen i.S.v. § 4 Abs. 2) wird eine Gebühr nach folgender Staffelung erhoben:

Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

0,66 m<sup>3</sup>  
 1,1 m<sup>3</sup>  
 5 m<sup>3</sup> - offen oder gedeckelt  
 7 m<sup>3</sup> - offen oder gedeckelt  
 10 m<sup>3</sup> - offen, gedeckelt oder als Preßmulde  
 15 m<sup>3</sup> - offen oder als Preßmulde  
 20 m<sup>3</sup> - offen oder als Preßmulde  
 30 m<sup>3</sup> - offen  
 36 m<sup>3</sup> - offen

Für verpreßte Abfälle werden erhöhte Gebührensätze unter Berücksichtigung der Mehrkosten verlangt.

Soweit im Rahmen einmaliger Abfahren Standzeiten entstehen, ohne daß Entleerungen stattfinden, werden besondere Standmieten berechnet.

(6) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

(7) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.

(8) Für den Austausch von Abfallbehältnissen wird eine Gebühr erhoben. Ein erstmalige Behältertausch im Jahre 2005 ist gebührenfrei. Im Falle des § 10 Abs. 2 wird auch für die Behälterabholung und die erneute Gestellung eine Gebühr erhoben.

## § 6

### **Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen oder für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu privaten oder landkreisfremden Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponie Heßheim,

Bauschuttzubereitungsanlage Neustadt/Wstr.) angeliefert werden, wird ein Entgelt nach dortigem Gebührenaushang erhoben.

(2) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen oder für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden, wird eine Gebühr pro Gewichtstonne erhoben.

Außerdem sind die Gebühren gestaffelt für die Anlieferung im PKW und die Annahme von Altreifen pro Altreifen.

Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle im Sinne von Satz 1 Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des hierbei entstehenden Aufwandes berechnet.

(3) Für die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr pro Gewichtstonne erhoben.

(4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht voll beladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

## **§ 7**

### **Gebührenbescheid**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 5 und nach § 6 bei sofortiger Begleichung der Gebührenschuld.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr ist im voraus in gleichen Raten zum 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres zu entrichten; Im Jahr 2005 wird die erste Fälligkeit auf den 01.05.2005 festgesetzt.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 und Abs. 7 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Einrichtung oder Abfallentsorgungsanlage fällig.

## **§ 10**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 die Jahresgebühr anteilig erstattet.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen, dies vorher schriftlich angezeigt und die Behälterabholung ermöglicht wurde.

## **§ 11**

### **Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

## **§ 12**

### **Umsatzsteuer**

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 19.12.1996 außer Kraft.